

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Herausgeber:

Fußballverband Sachsen-Anhalt e. V.

Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0

Telefax: 0391 85028-99

E-Mail: info@fsa-online.de

Internet: www.fsa-online.de

Nr. 05

2020

Weitere Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung von Satzung und Ordnungen wurden gefasst – Gültigkeit ab 01.07.2020

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 27.06.2020 weitere Änderungen und Ergänzungen in der Satzung und den Ordnungen beschlossen. Die Ergänzung zur Satzung wurde vorbehaltlich der Zustimmung des nächsten Verbandstages des FSA beschlossen.

Nachfolgende Änderungen und Ergänzungen treten mit Gültigkeit ab 01.07.2020 in Kraft.
(Änderungen und Ergänzungen sind in fett/kursiv gekennzeichnet.)

Satzung des FSA

Ergänzung § 38 Abs. 2 Schiedsverfahren

In § 38 Abs. 2, 1. Absatz, ist nach der Satzstellung „Ihre Auslagen werden entsprechend der Finanzordnung von Beteiligten werden nicht erstattet“ ergänzend aufzunehmen:

Verdienstausfall und Kosten der rechtsanwaltlichen oder sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden nicht erstattet.

Spielordnung des FSA

§ 3 b Neu Freizeit- und Breitensport-Ausschuss

1. Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport des FSA ist für den folgenden Spielbetrieb in

seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich:

- ***Ü-Spielbetrieb***
- ***Beach Soccer***
- ***Futsal***

2. Ihm obliegt es, für diese Wettbewerbe spezielle Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen zu erlassen.

3. Für den speziellen Futsal-Spielbetrieb übernimmt der FSA die „Futsal-Ordnung“ des DFB.

Spielordnung des FSA

§ 4 Spielerlaubnis und Spielerpass

1. Spielerlaubnis

Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des FSA eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Durch die Registrierung verpflichtet sich der Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB, des NOFV und des FSA anzuerkennen und einzuhalten. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt durch die Passstelle des FSA. Die im **digitalen** Spielerpass (**nachfolgend nur Spielerpass genannt**) eingetragenen Daten für die Spielerlaubnis sind verbindlich.

Spielerlaubnis wird erteilt:

a) bis g) unverändert

h) für Lizenzspieler nach den Bestimmungen des Ligastatuts.

i) unverändert

2. Spielerpass

a) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses **entsprechend § 4, Ziff. 2 b** nachgewiesen. Die Identität des Spielers soll im Zweifelsfall durch einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Voraussetzung für die Spielberechtigung für Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt, ist außerdem, dass die Spieler/-innen auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste, mit einem Foto des Spielers/der Spielerin, aufgeführt sind. Die Spielberechtigungsliste hat der Verein bis zum Termin, der von der spielleitenden Stelle festgelegt wird, im DFBnet, mit seiner Vereinskennung zu erstellen und dies dem Staffelleiter anzuzeigen. Dieser prüft sodann die erstellte Spielberechtigungsliste. Im Anschluss wird die Spielberechtigungsliste vom Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge und Veränderungen sind der zuständigen spielleitenden Stelle entsprechend der Ausschreibungen rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz des Spielers schriftlich über das elektronische Postfach des FSA zu melden.

b) Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

aa) Lichtbild, das die Identität mit dem Eigentümer des Spielerpasses nachweist und das mit einem Vereinsstempel versehen ist.

bb) Name und Vorname(n)

cc) Geburtstag

dd) eigenhändige Unterschrift

ee) Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung

ff) Registriernummer des Ausstellers

gg) Name des Vereins.

~~Erfolgt weiterhin der Passdruck durch Vorgaben einer übergeordneten spielleitenden Stelle, z. B. bei einer Teilnahme am überregionalen Spielbetrieb, muss zudem die eigenhändige Unterschrift des Spielers auf dem Pass erfolgen.~~

- c) Für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Vorlage des Spielerpasses mit eingetragener Spielerlaubnis Voraussetzung. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragung im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- d) entfällt
- e) – f) unverändert

Spielordnung des FSA

§ 5 – Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins/Abteilung Ziffer 3

3. Die Wartefrist entfällt für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. **Die Wartefrist entfällt ebenso für Spieler, die am Kreisspielbetrieb teilnehmen und das 40. Lebensjahr vollendet haben.**

Spielordnung des FSA

§ 5a Zweitspielrecht (Neue Überarbeitung)

- (1) **Ein Zweitspielrecht kann auf Antrag für Studenten, Auszubildende, Wehr- und Freiwilligendienstleistende, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielberechtigung zusätzlich erteilt werden.**
- (2) **Ein Zweitspielrecht ist auf einen Zweitverein beschränkt. Es gilt nur für den Einsatz in den Spielklassen auf Kreisebene [bei Männern] / Kreis- und Landesebene [bei Frauen] und findet bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen Anwendung. Eine Anwendung im Nachwuchsbereich ist unzulässig. Ausnahme ist die Spielberechtigung der A-Junoren und B-Juniorinnen gemäß § 11 ff. Jugendordnung.**
- (3) **Treffen Stamm- und Zweitverein im laufenden Spieljahr in einem Wettbewerb aufeinander, kann der Spieler / die Spielerin in diesem Spiel nur für den Stammverein aktiv werden. Ein Einsatz im Zweitverein ist in diesem Fall nicht zulässig. Treten Stamm- und Zweitverein im selben Pokal- oder Hallenwettbewerb an, ist der Spieler / die Spielerin nur für den Stammverein spielberechtigt.**
- (4) **Das Zweitspielrecht im Männerbereich wird erteilt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:**
 - a) **schriftlicher Antrag des aufnehmenden Vereins (Zweitverein) entsprechend Ziffer 7**
 - b) **gültige Spielerlaubnis (Erstspielrecht) im Stammverein**
 - c) **schriftliche Zustimmung des Stammvereins**
 - d) **Nachweis von zwei Wohnsitzen (Erst- und Zweitwohnsitz)**
 - e) **Die Mindestentfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt 100 Kilometer**

- (5) **Das Zweitspielrecht im Frauenbereich wird erteilt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:**
- a) **schriftlich begründeter Antrag des aufnehmenden Vereins (Zweitverein) entsprechend Ziffer 7**
 - b) **gültige Spielerlaubnis (Erstspielrecht) im Stammverein**
 - c) **schriftliche Zustimmung des Stammvereins**
 - d) **Die Mindestentfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt 50 Kilometer innerhalb von Sachsen-Anhalt**
- (6) **Für Mannschaften des Ü-Bereiches und im Futsal ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers / der jeweiligen Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat.**
- (7) **Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei der Passstelle, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt, mittels Antrags auf Zweitspielrecht zusammen mit den notwendigen Nachweisen über das elektronische Postfach des Vereins zu stellen. Die Passstelle bescheinigt dem Verein die Zweitspielgenehmigung elektronisch. Vor Erteilung der Spielerlaubnis durch die Passstelle erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen durch den Spelausschusses [bei Männern] oder den Frauen- und Mädchenausschusses [bei Frauen].**
- (8) **Der Nachweis von zwei Wohnsitzen entsprechend Ziffer 4d kann dadurch ersetzt werden, dass der Dienstherr, Arbeitgeber oder die Hoch- oder Berufsschule schriftlich den dauerhaften oder befristeten Aufenthalt am Sitz des Zweitvereines bestätigt. In der Regel genügt bei Schülern oder Studenten die Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung.**
- (9) **Vor dem ersten Einsatz muss der Zweitverein ein aktuelles Lichtbild des Spielers / der Spielerin über den Vereinsaccount in die Spielberechtigungsliste hochladen und die zuständige spielleitende Stelle über das erteilte Zweitspielrecht des Spielers / der Spielerin informieren. Diese setzt den Spieler / die Spielerin anschließend auf die Spielberechtigungsliste des Zweitvereins.**
- (10) **Ein erteiltes Zweitspielrecht ist befristet bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein erneuter Antrag mit allen notwendigen Dokumenten gestellt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bis spätestens zum 15.04. eines Spieljahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers / der Spielerin beim Zweitverein.**
- (11) **Ein Einsatz des Spielers / der Spielerin kann im Stamm- und im Zweitverein erfolgen. Der Spieler / die Spielerin hat nach dem Einsatz für einen Verein eine Wartezeit von fünf Tagen einzuhalten. Soweit der Spieler / die Spielerin aufgrund § 5 von der Einhaltung von Wartezeiten befreit ist, gilt abweichend hiervon, dass der Spieler / die Spielerin im Rahmen seines Zweitspielrechtes an einem Tag in nicht mehr als einem Pflichtspiel für den Stamm- und/oder Zweitverein eingesetzt wird.**
- (12) **Eine gegen den Spieler / die Spielerin mit Zweitspielrecht ausgesprochene persönliche Strafe entfaltet Wirkung auf die Spiele des Stamm- und des Zweitvereins. Erfolgt die Strafe nach Pflichtspieltagen oder Spieltagen so sind die Pflichtspiele oder Spiele des Vereins bei der Zählung maßgeblich, für den der Ausspruch der Strafe erfolgt ist. Erfolgt eine Sperre gemäß § 16a, so gelten die dortigen Beschränkungen auch für den Einsatz in anderen Mannschaften des Vereins sowie auch für die vom Zweitspielrecht erfassten Vereine.**
- (13) **Verstöße gegen die Absätze 11 und 12 stellen Fälle des unberechtigten Mitwirkens gemäß § 38 Recht- und Verfahrensordnung dar.**

Spielordnung des FSA

§ 6 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren (Neue Überarbeitung)

1. **Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis**
- 1.1. **Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim FSA einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.
Bei Jugendlichen muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.**
- 1.2. **Geht einem Verein die schriftliche Abmeldung eines Spielers per Post zu (Einschreiben, als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels, es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und wird vom abgebenden Verein bestätigt), so ist der Verein verpflichtet, den Spieler innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Abmeldung online mittels DFBnet Antragstellung Online abzumelden. Nach Online-Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt der FSA auf Grundlage der Spielordnung die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartezeiten werden anhand der Informationen der Online-Abmeldung des abgebenden Vereins erteilt. Erfolgt trotz nachgewiesener schriftlicher Abmeldung des Spielers beim abgebenden Verein keine vereinssseitige Online-Abmeldung, ist die Passstelle des FSA berechtigt, den abgebenden Verein innerhalb einer Frist von 14 Tagen zur Online-Abmeldung aufzufordern. Erfolgt dies nicht fristgemäß, gilt der Spieler als freigegeben. Der Beginn der Wartezeit ist der Tag nach der Abmeldung.**
- 1.3. **Wartezeiten hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartezeit die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartezeit beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartezeit erst nach Ablauf der ersten Wartezeit. Die Abkürzung einer Wartezeit ist nicht zulässig.**
- 1.4. **Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag nach der Abmeldung.
Eine erteilte Zustimmung (Freigabe) zum Vereinswechsel kann nicht widerrufen werden. Die Nichtzustimmung (Nichtfreigabe) zum Vereinswechsel kann nachträglich in eine Zustimmung (Freigabe) umgewandelt werden. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim FSA erteilt. Eine nachträgliche Zustimmung, die nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II beim FSA eingeht, wird nicht anerkannt. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechsels nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe bedingungslos schriftlich erklärt hat. Daraufhin kann ausschließlich der aufnehmende Verein, per DFBnet Antragstellung Online, die nachträgliche Zustimmung beantragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in**

3.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag ist keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

1.5. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der zuerst den Antrag vollständig gestellt hat.

2. Wechselperioden

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

**2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
Abmeldung bis zum 30.06. erforderlich**

**2.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
Abmeldung bis zum 31.12. erforderlich**

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele

3.1. Spielerwechsel in der Wechselperiode I bedürfen der Online-Abmeldung bis zum 30.06. und Online-Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. in der Passstelle des FSA. Später eingehende Anträge fallen in die Wechselperiode II. Der FSA erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.1.1. festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 01.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird der vorletzte und letzte Satz des § 6, Ziffer 3.1. für das Spieljahr 2019/2020 außer Kraft gesetzt. Diese Regelung endet automatisch mit der Beendigung der Pokalwettbewerbe 2019/2020 auf Landes- und Kreisebene.

3.1.1 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateurspielern

Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	€ 5.000,00
4. Spielklassenebene	€ 3.750,00
5. Spielklassenebene	€ 2.500,00
6. Spielklassenebene	€ 1.500,00
7. Spielklassenebene	€ 750,00
8. Spielklassenebene	€ 500,00
ab der 9. Spielklassenebene	€ 250,00

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	€ 2.500,00
2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga)	€ 1.000,00
3. Frauen-Spielklasse	€ 500,00
4. unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	€ 250,00

Die vorgenannten Absätze gelten nicht für Juniorinnen.

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig. Entschädigungszahlungen bei übergebietlichem Vereinswechsel im Juniorenbereich, unterhalb des A- Junioren- bzw. B-Juniorinnenjahrganges, regeln die Bestimmungen des § 3 der Jugendordnung des DFB.

3.1.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr, bzw. bei einem Vereinswechsel während der Saison im laufenden Spieljahr, keine A-, B- oder C-Junioerenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Spielgemeinschaften können als eigene Juniorenmannschaft des federführenden Vereins anerkannt werden. Die vorstehenden Beträge reduzieren sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Die Bestimmungen von Nr. 3.1.2 gelten nicht beim Vereinswechsel von Frauen und Junioren/innen.

3.2. Spielerwechsel in der Wechselperiode II bedürfen der Online-Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. eines Jahres und Eingang des Online-Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. des Folgejahres in der Passstelle des FSA. Später eingehende Anträge fallen in die Wechselperiode I des folgenden Spieljahres. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. Der § 6 Ziffer 5 der FSA-Spielordnung bleibt unberührt.

- 4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen**
Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.
- 5. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele**
Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.
- 6. Einsatz in Auswahlmannschaften**
Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des FSA nicht den Einsatz in einer Auswahl des FSA.
- 7. Bei einer Doppelmitgliedschaft, d.h. Mitgliedschaft in zwei oder mehr Vereinen kann nur für einen Verein die Spielerlaubnis erteilt werden.**
- 8. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des Betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis ist von beiden betroffenen Vereinen, bei vereinslosen Spielern nur vom Antragsteller, auf dem dafür vorgesehenen Formular Gastspielerlaubnis zu unterzeichnen. Mit Eingang des vollständig ausgefüllten Formulars bei dem für die das Gastspielrecht beantragende Mannschaft zuständigen Staffelleiter vor dem Freundschaftsspiel, gilt die Gastspielerlaubnis als genehmigt. Der zuständige Staffelleiter ist verpflichtet, dieses Antragsformular aus versicherungsrechtlichen Gründen mindestens für die Dauer von zwei Jahren zu archivieren.**

Spielordnung des FSA

§ 12 Vereinswechsel von Vertragsspielern

1.- 7. unverändert

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 6 **Ziff. 3.1.1** der Spielordnung des FSA vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

9. – 11. unverändert

Spielordnung des FSA

§ 13 a Meldung von Schiedsrichtern

Ziffer 1) Neu

- (1) Jeder Verein hat für jede am Pflichtspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete Männer und Frauenmannschaft, Alt-Herren-Mannschaft sowie die erste A- und B-Juniorenmannschaft je einen einsatzfähigen, geeigneten sowie geprüften**

(2) Schiedsrichter, unabhängig von der Spielklasse, zu stellen. Für die erste B-Juniorinnenmannschaft ist zusätzlich ein Schiedsrichter zu stellen, wenn die Mannschaft am NOFV- oder DFB-Spielbetrieb teilnimmt.

2) – 10) unverändert

11) Die nach Ziffer 8 erfolgte Schiedsrichtermeldung ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen KFV/SFV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Wurde die notwendige Zahl an Schiedsrichtern bis zum festgelegten Stichtag nicht benannt, werden durch die Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV die zuständigen Sportgerichte angerufen. Die zuständigen Sportgerichte können gegen alle schuldhaft fehlbaren Vereine Sanktionen gem. § 37 a der Rechts- und Verfahrensordnung (ReVO) verhängen.

12) Als einsatzfähiger, geeigneter Schiedsrichter entsprechend Ziffer 1 gilt, wer im Besitz eines gültigen DFB-Schiedsrichterausweises ist und im laufenden Spieljahr mindestens 15 Pflichtspiele als Schiedsrichter absolviert. Zudem gilt, dass die zugewiesenen angesetzten Spiele für den KFV/SFV erbracht werden, in dem sein Verein auch mit seinen Mannschaften aktiv ist oder soweit er auf Verbands-, Regional- oder Bundesebene aktiv ist, für den FSA erbringt.

13) Schiedsrichter, die aufgrund von Neuausbildung im laufenden Spieljahr als einsatzfähiger Schiedsrichter anerkannt werden, müssen 7 Pflichtspiele absolviert haben. Die KFV/SFV können abweichende Regelungen unterhalb der 7 Pflichtspiele treffen.

14) Beobachter, die nach § 3, Ziffer 5 der Schiedsrichterordnung durch den FSA oder KFV/SFV berufen werden, sind für den Verein, wo sie Mitglied sind, zum Pflichtsoll anzurechnen, jedoch unter Beachtung der Ziffer 8. Wird die Mindestzahl der Pflichtspiele entsprechend Ziffer 12 nicht erreicht, aufgrund nichtgegebener Einsatzmöglichkeiten durch die Schiedsrichterausschüsse, so zählen Beobachter unabhängig von der Anzahl der Pflichtspiele zum Pflichtsoll.

17) Für die Spielzeit 2019/2020 kann der Verbandsvorstand des FSA aufgrund der Covid-19-Pandemie abweichende Regelungen für den § 13a der SpO festlegen.

18) Entsprechend Ziffer 17 des § 13a der SpO soll der § 13a der SpO für die Saison 2019/2020 wie folgt geändert werden:

a) Die Ziffern 1 bis 10 bleiben unverändert.

b) **Änderung Ziffer 11):** Die nach Ziffer 8 erfolgte Schiedsrichtermeldung ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen KFV/SFV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Wurde die notwendige Zahl an Schiedsrichtern bis zum festgelegten Stichtag nicht benannt, werden durch die Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV die zuständigen Sportgerichte **spätestens bis zum 31.08.2020 für die Saison 2019/2020** angerufen. Die zuständigen Sportgerichte können gegen alle schuldhaft fehlbaren Vereine Sanktionen gem. § 37 a der Rechts- und Verfahrensordnung (ReVO) verhängen.

c) **Änderung Ziffer 12):** Als einsatzfähiger, geeigneter Schiedsrichter entsprechend Ziffer 1 gilt, wer im Besitz eines gültigen DFB-Schiedsrichterausweises ist und im laufenden Spieljahr 7 Pflichtspiele als Schiedsrichter absolviert. Zudem gilt, dass die zugewiesenen angesetzten Spiele für den KFV/SFV erbracht werden, in dem sein Verein auch mit seinen Mannschaften aktiv ist oder soweit er auf Verbands-, Regional- oder Bundesebene aktiv ist, für den FSA erbringt.

d) **Änderung Ziffer 13):** Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr eine Schiedsrichterausbildung erfolgreich bestanden haben und durch die Vereine bis zum 12.03.2020 als einsatzfähige Schiedsrichter gemeldet wurden, werden als einsatzfähige Schiedsrichter anerkannt, unabhängig von der Anzahl der absolvierten Pflichtspiele.

- e) **Änderung Ziffer 14):** Beobachter, die nach § 3, Ziffer 5 der Schiedsrichterordnung durch den FSA oder KFV/SFV für die Saison 2019 / 2020 berufen wurden, werden für den Verein, wo sie Mitglied sind, zum Pflichtsoll angerechnet, unabhängig von der Anzahl der absolvierten Pflichtspiele.
- f) Die Ziffern 15 – 16 bleiben unverändert.

Neu Ziffer 19): Wurden bereits entsprechend § 13a, Ziffer 11 ein Antrag an das Sportgericht gestellt, ist dieser Antrag entsprechend Ziffer 18 c), d) und e) erneut zu prüfen und der Sachverhalt ist neu zu bewerten. Ergeben sich Änderungen und der betroffene Schiedsrichter erfüllt nun das Pflichtspielsoll, muss der bereits gestellte Antrag zurückgezogen werden.

Spielordnung des FSA

Neu § 13 b Meldung von Trainern mit ihren Lizenzen auf Landesebene

- 1) **Jede Mannschaft im Herren-, Junioren- und Frauenbereich, welche auf Landesebene (Verbandsliga, Landesliga, Landesklasse) im Spielbetrieb des FSA spielt, muss im Trainings- und Spielbetrieb von einem lizenzierten Trainer betreut werden.**
- 2) **Folgende Lizenzen sind in den Spielklassen nachzuweisen:**

Herren- und Juniorenspielbetrieb

Verbandsliga	B-Lizenz
Landesliga	C-Lizenz
Landesklasse	C-Lizenz

Frauenspielbetrieb

Verbandsliga	C-Lizenz
Landesliga	C-Lizenz

- 3) **Die Meldung der entsprechenden Trainer der Mannschaften erfolgt über die Mannschaftsmeldung im DFBnet bis zum 30.06. eines jeden Jahres. Die Meldung des Cheftrainers (Vorname, Name) ist verpflichtend. Unwahrheitsgemäße Angaben werden geahndet.**
- 4) **Trainerwechsel und Entlassungen sind den Staffelleitern unverzüglich zu melden. Ein Nachfolger muss die geforderte Lizenz nachweisen.**
- 5) **Bei Spielgemeinschaften im Männer-, Nachwuchs-, und Frauenbereich haftet der federführende Verein.**
- 6) **Stichtag für die Ermittlung der Erfüllung der Lizenzpflicht ist der 31.10. des laufenden Spieljahres.**
- 7) **Vereine, deren Trainer sich bis zum 31.10. eines Jahres verbindlich für die nächstmögliche Ausbildung im Ausbildungsbereich angemeldet haben, erfüllen die Anforderungen.**

8) Bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht gem. § 13b Ziff. 2 Spielordnung FSA, ist durch den Spiel-, Jugend- und Frauen- und Mädchenausschuss ein Verfahren beim Sportgericht des FSA zu beantragen.

Spielordnung des FSA

§ 15 Spielbericht und Spielerpässe

1. Für jedes im Verbandsgebiet angesetzte Spiel ist ein **Elektronischer** Spielbericht (**ESB**) zu erstellen und an die zuständige spielleitende Stelle im **DFBnet online** zu versenden, dies gilt auch im Falle des Nichtantritts einer Mannschaft oder des Schiedsrichters. Die Zuständigkeit der spielleitenden Stelle richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der Heimmannschaft. Die Vertreter der am Spiel beteiligten Mannschaften haben den **ESB** bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen und **dem Schiedsrichter ein ausgedrucktes Exemplar** mit den zum Einsatz kommenden Spielern zu überreichen. Ist die Nutzung des **ESB** gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform zu erstellen.

2. Die zum Einsatz vorgesehen Spieler und Ersatzspieler sind entsprechend der von ihnen auf der Kleidung getragenen Nummern im **ESB** durch den Verein anzugeben. Der Einsatz von Spielern, die nicht auf dem **ESB** vor dem Spiel vermerkt worden sind, ist nicht zulässig. Korrekturen oder Ergänzungen der zum Einsatz vorgesehenen Spieler ist bis zum Beginn des Spiels zulässig, nachdem die Übergabe des **ESB** an den Schiedsrichter erfolgt ist, jedoch nur im Beisein des Schiedsrichters und beider Vereine.

3. Ein Einsatz von Spielern ohne Vorlage des Spielerpasses ist unzulässig. Dem steht das Fehlen **auf** der Spielberechtigungsliste gleich, **wenn kein ESB zum Einsatz kommt und der Spielbericht in schriftlicher Form erstellt werden muss.**

4. – 10. unverändert

Schiedsrichterordnung des FSA

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen

(6) Schiedsrichter, Schiedsrichter-Coaches, Schiedsrichter-Beobachter, **Schiedsrichter-Paten** sowie Mitglieder in den Schiedsrichterausschüssen müssen Mitglieder von Vereinen des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt sein.

(7) Ein Austausch von Schiedsrichtern ist auch mit den benachbarten Landesverbänden möglich und erfolgt über den Verbandsschiedsrichterausschuss.

(8) Das Amt des Schiedsrichters, **Schiedsrichter-Beobachters**, **Schiedsrichter-Paten** oder eine sonstige Tätigkeit in den Schiedsrichterausschüssen ist Frauen und Männern zugänglich. Die Schiedsrichterordnung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Schiedsrichterordnung des FSA

§ 5 Neu Ziffer 5 Ansetzungen zu Spielen, Einteilung in Leistungsklassen

Ziff. 1 – 4 unverändert

(5) Schiedsrichter, die durch den FSA-Schiedsrichterausschuss in die Landespielklassen des FSA eingestuft werden, sind berechtigt, das Schiedsrichter-Badge des FSA zu tragen. Das Schiedsrichter-Badge wird dem Schiedsrichter mit der Ersteinstufung als Schiedsrichter auf Landesebene verliehen und darf sodann im Spielbetrieb in den Kreis- und Landesspielklassen getragen werden oder im Spielbetrieb des Regionalverbandes, falls die Vorgaben es gestatten. Das Schiedsrichter-Badge ist

deutlich sichtbar auf der linken Brusttasche des Schiedsrichtertrikots zu tragen. Erfolgt keine Wiedereinstufung als Schiedsrichter in die Landesspielklassen, darf das Schiedsrichter-Badge nicht mehr getragen werden, verbleibt aber beim Schiedsrichter. Die Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV können für die Schiedsrichter und Spielklassen ihres Zuständigkeitsbereichs eigene Festlegungen zu einem Schiedsrichter-Badge in Abstimmung mit den Kreisvorständen treffen. Tragen Schiedsrichter eines KFV/SFV ein Schiedsrichter-Badge und kommen als Schiedsrichter/Schiedsrichter-Assistenten in Landesspielklassen zum Einsatz, können sie das Schiedsrichter-Badge des KFV/SFV bei den Einsätzen tragen.

Schiedsrichterordnung des FSA

§ 6 Schiedsrichter-Auslagen und Entschädigungen

Dem Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachtern, **Schiedsrichter-Paten**, Schiedsrichter-Coaches stehen für ihre Tätigkeit Ansprüche auf Aufwendungsentschädigung und Ersatz der Aufwendungen zu. Diese richten sich nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung **des FSA**.

Schiedsrichterordnung des FSA

§ 7 – Pflichten der Schiedsrichter

(1) unverändert

(2) Schiedsrichter sind verpflichtet, sich **entsprechend der Vorgaben der Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV wie folgt weiterzubilden:**

- a) **Teilnahme an Lehrabenden und/oder Schiedsrichterweiterbildungen entsprechend der Vorgaben der Schiedsrichterausschüsse des FSA oder der KFV/SFV**
- b) **Abgabe von schriftlichen Regeltests entsprechend der Vorgaben der Schiedsrichterausschüsse des FSA und der KFV/SFV**
- c) **sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten**

(3) unverändert

Schiedsrichterordnung des FSA

§ 11 – Ahndungsbefugnisse und Streichung von der Schiedsrichterliste

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 10 können Verstöße der Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachter, **Schiedsrichter-Paten** oder Schiedsrichter-Coaches gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens von den Schiedsrichterausschüssen geahndet werden. Hierzu gehören insbesondere:

- a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
- b) **unentschuldigte Nichtwahrnehmung einer Spielansetzung,**
- c) verspätete **Spielabsagen** ohne ausreichenden Grund,
- d) Missachtung der Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse,
- e) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
- f) wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
- g) **Nichtabgabe von Regeltests,**
- h) Verstöße gegen **den Ehrenkodex**, die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb.

- (2) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen:
- a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) Verwaltungsstrafe**
 - c) befristete Nichtansetzung,
 - d) Rückversetzung in untere Leistungsklassen,
 - e) Streichung von der Schiedsrichterliste.

Ziff. 3 – 4 unverändert

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 35 Entscheidungsbefugnisse des Gerichtes

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen können folgende Maßnahmen durch das Gericht verhängt werden:

- a) Verweise,
- b) Geldstrafen bis zu 2.500 € gegen Personen und 20.000 € gegen Vereine,
- c) Auflagen, insbesondere im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs oder Durchführung eines Mediationsverfahrens,
- d) Spielsperren für Spieler, **Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller)** und Mannschaften,
- e) Punktabbruch und Punktverlust für Mannschaften,
- f) Ausschluss aus dem laufenden oder auf Zeit aus zukünftigen Pokalwettbewerben,
- g) Spielverbot und Platzsperren für Mannschaften,
- h) Versetzung von Mannschaften in tiefere Spielklassen,
- i) Ausschluss aus Spielklassen
- j) Spielverbot gegen Mannschaften
- k) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer,
- l) Antrag auf Aufnahme in die Sperlliste,
- m) Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer.

Diese Strafen können nebeneinander verhängt werden, soweit dies aus erzieherischen Gründen geboten ist. Das Präsidium wird ermächtigt, zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und eines Mediationsverfahrens Richtlinien zu erlassen. Die Maßnahmen a) bis m) können nacheinander verhängt werden, soweit dies aus erzieherischen Gründen geboten ist.

Ziff. 2. unverändert

3. Sperrstrafen werden als Zeitstrafen ausgesprochen und bestimmen eine Zeit, in der die Sperrstrafe vollzogen wird. Anfang und Ende einer Sperrstrafe sind festzulegen. Anstelle Zeitstrafen für Spieler, **Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller)** und Mannschaften kann auch auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gemäß § 14 Spielordnung erkannt werden. Die Sperre für Pflichtspiele kann auch wettbewerbsbezogen erfolgen. Auf Spielsperren nach einzelnen Pflichtspieltagen sind alle Spiele anzuerkennen, die ausgetragen oder in sonstiger Form gewertet werden. Während des Laufes von Sperrstrafen aller Art ist der Spieler für jeden anderen Spielverkehr (Feld und Halle) seines Vereins grundsätzlich gesperrt. Fällt eine ausgesprochene Sperre nach Pflichtspielen vollständig oder teilweise in einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spielarten (Freundschaftsspiele, Hallenspiele und Turniere) ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Sperrstrafen aller Art wirken spieljahrübergreifend.

4. Ein gesperrter Spieler, **Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller)** darf nicht als Schiedsrichter, - Assistent, IV. Offizieller, Trainer oder Betreuer tätig sein.

Ziff. 5. – 10. unverändert

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA § 36 Spielverbote, Platzsperre, Sperrliste

Ziff. 1. unverändert

2. Gesperrte Spieler, **Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller)** und Mannschaften haben für die Dauer der Sperrzeit keine Spielberechtigung, es sei denn, es liegt eine Entscheidung nach § 35 Ziffer 3 Satz 5 vor.

Ziff. 3. bis 4. unverändert

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA § 37 Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften

Ziff. 1. bis 4. unverändert

5. Unberechtigtes Mitwirken lassen

von Spielern, **Trainern oder Funktionsträgern (Teamoffizieller)**

in schweren Fällen

- Punkt- u. Torabspruch
- Geldstrafe von 50 bis 500 €
- Geldstrafe bis 1.000 €
- Rückstufung in tiefere Spielklassen
- Spielverbot für Spielklassen bis 6 Wochen

Ziff. 6. – 16. unverändert

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA § 37 a Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter

Ziffer 1 – 8 unverändert

Übergangsbestimmungen lt. Beschluss

a) Die Vereine, die mit Beendigung des Spieljahres 2017/18 bereits gegen die Bestimmungen des § 37 a, Ziffer 3 a), 3 b) oder 3 c) der RVO verstoßen haben, werden ab dem Spieljahr 2018/19 in Bezug auf die zu verhängenden Geldstrafen nach Ziffer 3 in die nächsthöhere, neu festgelegte Sanktionsstufe, entsprechend der dann vorhandenen Nichterfüllung eingeordnet.

b) Die Vereine, die bereits die Sanktionsstufe 4 (Ziffer 3 d) oder mehr als vier Jahre der Nichterfüllung) erreicht haben, werden ab dem Spieljahr 2018/19 in der entsprechenden Sanktionsstufe der Neufestlegung weitergeführt, in Bezug auf die zu verhängenden Geldstrafen nach Ziffer 3.

c) Mit Inkrafttreten des § 37 a gilt für alle Vereine, egal in welcher Sanktionsstufe sie sich befinden, dass der Punktabzug nach Ziffer 3 e) in die Sanktionsstufe Null gesetzt wird und ausschließlich die Berechnungsgrundlage für die Ziffer 3 e) am 01.07.2018 beginnt.

d) Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird die Berechnungsgrundlage für die Ziffer 3 e) für die Saison 2019/20 außer Kraft gesetzt und wird mit Beginn der Saison 2020/21 am 01.07.2020 fortgeführt.

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

Neu § 37 b Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Lizenzpflicht

1) Die Nichterfüllung der Lizenzpflicht in den einzelnen Spielklassen gemäß § 13 b der Spielordnung des FSA wird im FSA einheitlich bewertet sowie geahndet. Sanktionen gegen Vereine wegen fehlender lizenzierten Trainerinnen und Trainer werden zum Spieljahresende ausgesprochen.

2) Der FSA sowie die KFV/SFV unterstützen die Trainer und Vereine bei der Pflichterfüllung durch regelmäßige und nachweisfähige Ausbildungsangebote zur Trainerausbildung, sodass eine Ausbildung bei Bedarf auch im laufenden Jahr möglich ist. Außerdem werden etwaige Formate stets im Sinne der Teilnehmer geprüft und angeboten.

3) Weist der Verein für den Trainer/die Trainerin einer Verbandsliga-, Landesliga- oder Landesklasse-Mannschaft im Herren-, Frauen- und Juniorenspielbetrieb die (Neu § 13b der Spielordnung) erforderliche Lizenz nicht nach, so sind nachfolgende Sanktionen und Geldstrafen zu erheben.

Sanktionen greifen in der Herren- und Junioren-Verbandsliga ab der Saison 2020/2021.

Sanktionen greifen in der Herren- und Junioren-Landesliga ab der Saison 2020/2021.

Sanktionen greifen in der Herren-Landesklasse ab der Saison 2021/2022.

Sanktionen greifen in der Frauen-Verbandsliga ab der Saison 2021/2022.

Sanktionen greifen in der Frauen-Landesliga ab der Saison 2022/2023.

a) Sanktionsstufe 1 (erstes Jahr der Nichterfüllung)

Herren

Verbandsliga	Geldstrafe bis zu 1000,00 €
Landesliga	Geldstrafe bis zu 500,00 €
Landesklasse	Geldstrafe bis zu 500,00 €

Junioren

Verbandsliga	Geldstrafe bis zu 350,00 €
Landesliga	Geldstrafe bis zu 250,00 €

Frauen

Verbandsliga	Geldstrafe bis zu 350,00 €
Landesliga	Geldstrafe bis zu 250,00 €

b) Sanktionsstufe 2 (zweites Jahr der Nichterfüllung)

Herren

Verbandsliga	Geldstrafe bis zu 1500,00 € bis zu 6 Punkte Abzug
Landesliga	Geldstrafe bis zu 750,00 € bis zu 6 Punkte Abzug
Landesklasse	Geldstrafe bis zu 750,00 € bis zu 6 Punkte Abzug

Junioren

Verbandsliga	Geldstrafe bis zu 750,00 € bis zu 6 Punkte Abzug
Landesliga	Geldstrafe bis zu 500,00 € bis zu 6 Punkte Abzug

Frauen

Verbandsliga	Geldstrafe bis zu 750,00 € bis zu 6 Punkte Abzug
Landesliga	Geldstrafe bis zu 500,00 € bis zu 6 Punkte Abzug

5. Bedrohung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten

in leichten Fällen

- Sperrstrafe von 4 Wochen bis **12** Monaten
- Geldstrafe bis **700,00 €**

5.1. Bedrohung von Gegnern oder anderen Personen

in leichten Fällen

- Sperrstrafe von 2 Wochen bis **6** Monaten
- Geldstrafe bis **700,00 €**

6. Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten

in leichten Fällen

in schweren Fällen

- Sperrstrafe von 2 Monaten bis **3 Jahren**
- Sperrstrafe nicht unter **8** Wochen
- Geldstrafe bis **700,00 €**
- **Antrag auf Ausschluss aus dem Verband**
- Geldstrafe bis **2.000,00 €**

6.1. Tötlichkeiten gegen Gegner oder andere Personen

in leichten Fällen

in besonders schweren Fällen

- Sperrstrafe von 4 Wochen bis **24** Monaten
- Sperrstrafe von 2 bis **6** Wochen
- Geldstrafe bis **700,00 €**
- **Antrag auf Ausschluss aus dem Verband**
- Geldstrafe bis **2.000,00 €**

Ziff. 7. – 8. unverändert

9. Unberechtigtes Mitwirken eines Spielers, **Trainers oder Funktionärsträgers (Teamoffizieller)**

- Sperrstrafe bis 4 Wochen
- Geldstrafe bis 250,00 €

Ziff. 10. -11. unverändert

12. Wenn ein Spieler, **Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller)** oder sonst Betroffener nachweisbar vor seinem Verstoß selbst Opfer einer sportwidrigen Handlung wurde, kann die Strafe bis zur Hälfte der Mindeststrafandrohung herab gesetzt werden.

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 40 Strafbestimmungen bei Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

Ziff. 1. – 2. Unverändert

3. Verstoßen mehrere Personen (Spieler, **Trainer, Funktionsträger (Teamoffizieller)**, Offizielle oder Zuschauer) eines Vereins in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend gemäß Ziffer 1 und 2 dieser Bestimmung oder liegen andere schwerwiegende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft beim ersten Vergehen drei Punkte und beim zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden. Bei einem weiteren Vergehen kann die Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen.

Ziff. 4 – 5 unverändert

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 42 Verwaltungsstrafen

1. Verwaltungsstrafen im Männer- und Frauenbereich

Gemäß § 5 können die spielleitenden Stellen und Verwaltungsorgane der KFV/SFV und des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Geldstrafen aussprechen.

- a)** Spiele gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören,
oder gegen gesperrte Mannschaften - Geldstrafe bis 100,00 €
- b)** Spielen trotz Spielverbotes des zuständigen
Spielausschusses - Geldstrafe bis 100,00 €
- c)** Durchführung nicht genehmigter
Turniere - Geldstrafe bis 80,00 €
- d)** mangelhafter Platzaufbau - Geldstrafe bis 80,00 €
oder Nichtbeachtung der Forderung
des Schiedsrichters - Geldstrafe bis 50,00 €
- e)** Einsatz ohne Spielerlaubnis bei Freundschaftsspielen/
Turnieren - Geldstrafe bis 50,00 €
- f)** Nichteinhaltung von Terminen oder Nichtabgabe einer
verlangten Meldung - Geldstrafe in Höhe von 30,00 €
- g) Nichtmeldung des Spielergebnisses im DFBnet (Ergebniseingabe)
pro fehlendem Ergebnis** - Geldstrafe in Höhe von 10,00 €
- h)** Nichterneuerung des Spielerpassbildes - Geldstrafe in Höhe von 10,00 €
- i)** Fehlen der Unterschrift auf dem
Spielbericht **oder elektronische Signatur im ESB**
- Geldstrafe in Höhe von 10,00 €
- j)** Nichtanforderung eines Schiedsrichters bei
Freundschaftsspielen/Turnieren - Geldstrafe in Höhe von 10,00 €

2. Verwaltungsstrafen im Jugendbereich

Gemäß § 5 können die Jugendausschüsse der KFV/SFV und der Jugendausschuss des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 3a Spielordnung – in Erweiterung des § 5 – Sperrstrafen und Geldstrafen aussprechen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben.

2.1. Spielsperren gegen Spieler wegen

- a)** Beleidigung des Schiedsrichters,
Assistenten, Gegners und übriger
Personen - Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele

- b)** Grobes Foulspiel, Nachschlagen
ohne Ball - Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele
- c)** Bedrohung des Schiedsrichters, Assistenten,
Gegners und übriger Personen - Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele
- d)** Unsportliches Verhalten, absichtliches
Handspiel, Notbremse, Anspucken,
Werfen von Gegenständen - Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele
- e)** Unberechtigtes Fernbleiben bei
Auswahlaufgaben - Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele

Die Pflichtspieltage sind im Verwaltungsentscheid genau auszuweisen. Während dieser Sperrstrafe ist der Junior/die Juniorin auch für alle anderen zur Austragung kommenden Pflichtspiele des Vereins gesperrt. Erscheint die Tat mit den angedrohten Strafen nicht ausreichend bestraft, ist ein Verfahren beim Gericht einzuleiten.

2.2. Die Pflichtspieltage sind im Verwaltungsentscheid genau auszuweisen. Während dieser Sperrstrafe ist der Junior/die Juniorin auch für alle anderen zur Austragung kommenden Pflichtspiele des Vereins gesperrt. Erscheint die Tat mit den angedrohten Strafen nicht ausreichend bestraft, ist ein Verfahren beim Gericht einzuleiten.

3. Verwaltungsstrafen gegen Schiedsrichter

Gemäß § 5 können die Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV und des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Geldstrafen und Sanktionen aussprechen.

a) unentschuldigtes Nichtwahrnehmung einer Spielansetzung

- | | |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| erstmalig | - Verwarnung |
| Wiederholungsvergehen | - 30,00 € bis 100,00 € und/oder befristete Nichtansetzung |
| in schweren Wiederholungsfällen aber auch | - Streichung von der SR-Liste und bis zu 150,00 € |

b) unentschuldigtes Fehlen bei einer SR-Weiterbildung

- | | |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| erstmalig | - bis 30,00 € |
| Wiederholungsvergehen | - 50,00 € bis 100,00 € und befristete Nichtansetzung |
| in weiteren Wiederholungsfällen aber auch | - Streichung von der SR-Liste und bis zu 150,00 € |

c) Nichtabgabe eines Hausregeltestes entsprechend der Vorgaben der KFV/SFV

- | | |
|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| erstmalig | - 10,00 € |
| Wiederholungsvergehen | - 20,00 € bis 100,00 € und |
| in weiteren Wiederholungsfällen aber auch | - Streichung von der SR-Liste und bis zu 150,00 € |

d) verspäteter Eingang eines Sonderberichtes beim Staffelleiter

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|------------------|
| später als 10:00 Uhr des dem Spiel
übernächst folgenden Tages | - 30,00 € |
|--------------------------------------------------------------------------|------------------|

später als 5 Tage nach dem Spiel
später als 10 Tage nach dem Spiel
wiederholt verspäteter Eingang Sonderbericht
bei weiteren Nichteingang des Sonderberichts

- 30,00 € bis 50,00 €
- 50,00 € bis 100,00 €
- 50,00 € bis 150,00 €
- Streichung von der SR-Liste und bis zu 150,00 €

e) Nichterfüllung der Leistungskriterien bei Weiterbildungen (insbesondere der Nach-Testergebnisse)

- Wiederholung des Grundlehrganges bzw. Abgabe des SR-Ausweises

f) Verstöße gegen den § 11, Ziff. 1 der Schiedsrichterordnung

- Vorladung durch den SR-Ausschuss und 5,00 € bis 150,00 € und Streichung von der SR-Liste

g) Missachtung von Anweisungen des SR-Ausschusses

- 5,00 € bis 150,00 € und befristete Nichtansetzung und Streichung von der SR-Liste

h) Verstöße gegen die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb

- Vorladung durch den SR-Ausschuss und 5,00 € bis 150,00 € sowie gegebenenfalls Streichung von der SR-Liste

i) Missbrauch des SR-Ausweises (Ausweis kopieren und/oder an und Dritte weitergeben)

- Vorladung durch den SR-Ausschuss und 30,00 € bis 150,00 € sowie gegebenenfalls Streichung von der SR-Liste

Die Schiedsrichterausschüsse der KfV/SfV können in ihren Ausschreibungen oder technischen Anweisungen weitergehende Festlegungen treffen. Verwaltungsstrafen gegen minderjährige Schiedsrichter/innen trägt der für sein minderjähriges Mitglied verantwortliche Verein.

4. Geldstrafen gegen Vereine

a) Spielen gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören oder gegen gesperrte Mannschaften bzw. Vereine

- bis 100,00 €

b) Spielen trotz Spielverbotes des zuständigen Jugendausschusses

- bis 100,00 €

c) Durchführung nicht genehmigter Turniere

- bis 80,00 €

d) Verlegung von Pflichtspielen ohne Genehmigung	- bis 30,00 €
e) Nichteinhaltung eines Termins oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung	- bis 30,00 €
f) Nichtmeldung des Spielergebnisses an die spielleitende Instanz entsprechend der Ausschreibung	- 10,00 €
g) Nichterneuerung des Spielerpassbildes	- 10,00 €
h) Fehlen eines Ersatz-Spielberichts Bogens	- 10,00 €
i) Fehlen der Unterschrift des Beauftragten des Vereins auf dem Spielbericht bzw. unleserlich und unkorrekt ausgefüllt	- 10,00 €
Fehlen der Unterschrift auf dem Spielbericht oder elektronische Signatur im ESB	- 10,00 €
j) Nichtübergabe eines frankierten/ adressierten Briefumschlages an den Schiedsrichter zur Versendung des Spielberichtes	- 10,00 €
k) Nichtanforderung eines Schiedsrichters zu Freundschaftsspielen/Turnieren/ Hallenturnieren	- 10,00 €
l) Einsatz ohne Spielerlaubnis bei Freundschaftsspielen /Turnieren bis	- 50,00 €
m) Behinderung eines Juniors/einer Juniorin zur Teilnahme an Auswahlaufgaben	- bis 50,00 €
n) Mangelhafter Platzaufbau sowie Nichtbeachtung der Forderungen des Schiedsrichters	- bis 50,00 €
o) Unentschuldigte Nichtteilnahme an Veranstaltungen bzw. Maßnahmen des Verbandes	- bis 75,00 €

Jugendordnung des FSA

§ 4 Spielorganisation

(1) Die Junioren/Juniorinnen werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

A-Junioren: (U19/U18)

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/innen: (U17/U16)

B-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/Innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/innen: (U15/U14)

C-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/innen: (U13/U12)

D-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren/innen: (U11/U10)

E-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren/innen: (U9/U8)

F-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren/innen: (Bambini/U7)

G-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Der Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar. Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können Junioren-/**Juniorinnen**mannschaften aus den Altersklassen A/B, B/C, C/D, D/E, F/G gebildet werden und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden. Die Zurückstellung in eine niedrigere Altersklasse ist grundsätzlich nicht möglich.

- (2) Junioren/Juniorinnen können grundsätzlich nur in der nächsthöher folgenden Junioren-/**Juniorinnen**altersklasse eingesetzt werden und unterliegen beim Wechsel in ihre eigene Altersklasse keiner Wartefrist.
- (3) Jeder Verein hat das Recht in allen Altersklassen seine Mannschaften entsprechend ihrer Qualifikationen für die Teilnahme am organisierten Pflichtspielbetrieb des FSA und KFV/SFV zu melden.
- (4) Bei allen Spielen und Fahrten ist die Mannschaft von einer geeigneten Person zu betreuen, deren Mindestalter 18 Jahre betragen muss oder folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Ein erfahrener erwachsener Übungsleiter/Trainer muss regelmäßig als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und sich vergewissern, dass der Jugendliche dieser Aufgabe gewachsen ist.
 - b) Ein erfahrener erwachsener Übungsleiter/Trainer muss in der Nähe sein und in Notfällen eingreifen können.
 - c) Die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen müssen dem schriftlich zustimmen.
 - d) Der Vereinsvorstand muss die Beauftragung aussprechen.
 - e) Der Jugendliche muss sich für diese Aufgabe eignen und z.B. entsprechende Qualifikationen (Übungsleiter/Trainer-Ausbildung), persönliche Zuverlässigkeit und seelische/soziale Reife besitzen.

- (5) Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so sind diese fort zu nummerieren. In den einzelnen Altersklassen sind die 1. Mannschaften, jeweils die höhere und die weiteren Mannschaften die unteren Mannschaften. Im Spielbetrieb auf Landesebene kann in der jeweiligen Spielklasse nur eine Mannschaft des gleichen Vereins spielen. Dies gilt nicht, wenn ein Spielbetrieb ausschließlich auf Landesebene stattfindet. An den Pokalspielen nehmen alle gemeldeten Mannschaften entsprechend der Ausschreibung des Verbandsjugend- bzw. Kreisjugendausschusses teil.
- (6) In den Altersklassen der G bis B ist es erlaubt, Mannschaften gemischt aus Junioren und Juniorinnen zu bilden. In diesen Altersklassen können auch Mannschaften der Juniorinnen am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen. **Mannschaften der Junioren dürfen in diesen Altersklassen jedoch nicht am Spielbetrieb der Juniorinnen teilnehmen.**
- (7) Mannschaften der Juniorinnen dürfen aus sportlichen Gründen auf Antragstellung auch eine Altersklasse tiefer bei den Junioren spielen. **Der Antrag für den Altersklassenwechsel auf Kreisebene ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss und auf Landesebene beim Verbandsjugendausschuss einzureichen, welcher nach Rücksprache mit dem Frauen- und Mädchenausschuss über den Antrag entscheidet.**
- (8) **In den Altersklassen G bis C sind Juniorinnen der nächsthöheren Altersklasse (nur jüngerer Jahrgang) und in der Altersklasse B sind Seniorinnen (nur jüngerer Jahrgang) bei den Junioren spielberechtigt.**
- (9) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern im Fußball für Menschen mit Behinderung in eine niedrigere Altersklasse ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen entscheidet antragsgemäß der FSA unter Berücksichtigung eines Sachverständigengutachtens.
- (10) *Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Juniorinnen und Junioren bleiben auch dann noch für ihre Altersklasse der Spielzeit 2019/2020 spielberechtigt, wenn Meisterschaftsspiele ihrer Mannschaft nach dem 30.06.2020 stattfinden. Für den jeweils ältesten spielberechtigten Jahrgang kann der Verbandsvorstand des FSA ein Datum festlegen, an dem das Spielrecht für die jeweilige Altersklasse verfällt.*

Jugendordnung des FSA

§ 5 Spielerpass

1. Für alle Junioren/Juniorinnen, die am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, ist von ihrem Verein ein Antrag auf Spielerlaubnis entsprechend § 4 der Spielordnung des FSA zu stellen. Dieser Antrag ist bei Minderjährigen auch von den **gesetzlichen Vertretern** zu unterschreiben. Bei Erstausstellung des **digitalen** Spielerpasses (**nachfolgend nur Spielerpass genannt**) muss die Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises vorliegen. Bei Anträgen von Flüchtlingen, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung ein gültiger Aufenthaltstitel beziehungsweise ein blauer Flüchtlingspass, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung erforderlich, um die Identität zu bestätigen.

b)Die Jahrgänge der G- und F-Junioren/Juniorinnen und jünger benötigen für den Spielbetrieb in ihren Altersklassen keinen Spielerpass.

2. Die Spielberechtigung bei allen Pflichtspielen und offiziellen Hallenmeisterschaften wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlenden Spielerpass auch durch einen Ausdruck **der Spielberechtigungsliste mit Foto** aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
3. **Der Spielerpass muss folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:**
 - **Lichtbild, das die Identität mit dem Eigentümer des Spielerpasses nachweist**
 - **Name und Vorname(n)**
 - **Geburtstag**
 - **Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung**
 - **Registriernummer des Ausstellers**
 - **Name des Vereins**

Jugendordnung des FSA

§ 6 Spielrecht für Junioren/Juniorinnen

- (1) **Junioren/Juniorinnen dürfen nur dann an Pflichtspielen (einschließlich der Hallenmeisterschaften) und Freundschaftsspielen teilnehmen, wenn sie eine gültige Spielerlaubnis für den Verein besitzen.**
- (2) **Pflichtspiele sind gem. § 14 der Spielordnung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e. V.**
 - a) **Meisterschaftsspiele**
 - b) **Entscheidungsspiele**
 - c) **Wiederholungsspiele**
 - d) **DFB- und FSA-Vereinspokalspiele**
- (3) **Die Spielerlaubnis kann nur für einen Verein erteilt werden.**
- (4) **Ein Zweitspielrecht wird grundsätzlich für Junioren/Juniorinnen nur einmal pro Saison erteilt. Ausnahmen hierzu regelt der § 6 b Absatz 7 und der § 6 c Absatz 8 der Jugendordnung.**

§ 6a Gastspielerlaubnis für Junioren/Juniorinnen

- (1) **In Freundschaftsspielen (keine Turniere) von Junioren/Juniorinnen können auf Antrag eines Vereins Gastspieler/-innen eingesetzt werden.**
- (2) **Die Gastspielerlaubnis ist mit dem Formular Gastspielerlaubnis für Junioren/Juniorinnen beim zuständigen Staffelleiter des Vereins vor dem Freundschaftsspiel zu beantragen. Die Gastspielerlaubnis wird erteilt, wenn:**
 - a) **die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler/die Spielerin Spielrecht hat, vorliegt**

- b) der Spieler/die Spielerin nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartefrist unterliegt oder der Spieler/die Spielerin vereinslos ist**
- c) die schriftliche Einverständniserklärung eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters vorliegt**
- d) der Spieler/die Spielerin zu gem. § 4 Jugendordnung FSA gehörenden Altersklasse zählt**

(3) Der Spieler/die Spielerin darf gem. § 4 Ziffer 1 Jugendordnung FSA grundsätzlich nur in der nächsthöher folgenden Junioren-/Juniorinnenaltersklasse eingesetzt werden.

(4) Bei Spielern/Spielerinnen anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins, die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

§ 6 b Zweitspielrecht (für das eigene Geschlecht) für Junioren/Juniorinnen

(1) Junioren/Juniorinnen können ein Zweitspielrecht für eine Mannschaft in ihrem Geschlecht in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt erwerben,

- a) wenn sie in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit haben.**

- b) wenn ein begründeter wechselnder Aufenthaltsort (z.B. wegen getrenntlebender Eltern, Internat-Aufenthalt, Ausbildung oder ähnliches) vorliegt.**

(2) Voraussetzung für die Erteilung eines Zweitspielrechtes hierfür sind:

- a) schriftlicher Antrag des aufnehmenden Vereins entsprechend Ziffer 3**

- b) gültige Spielerlaubnis (Erstspielrecht) im Stammverein**

- c) schriftliche Zustimmung des Stammvereins**

- d) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern (nur bei Ziffer 1 b beider Elternteile) oder gesetzlichen Vertreters**

- e) Nachweis über den begründeten wechselnden Aufenthaltsort (z.B. Meldebescheinigung, Schule, Internat) nur bei Ziffer 1 b**

(3) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes (für das eigene Geschlecht) ist bei der Passstelle, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt, mittels Antrags auf Zweitspielrecht zusammen mit den notwendigen Nachweisen über das elektronische Postfach des Vereins zu stellen. Die Passstelle bescheinigt dem Verein die Zweitspielgenehmigung elektronisch. Vor Erteilung der Spielerlaubnis durch die Passstelle erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen durch den Jugendausschuss (für Junioren) bzw. des Frauen- und Mädchenausschusses (für Juniorinnen).

(4) Vor dem ersten Einsatz muss der Zweitverein ein aktuelles Lichtbild des Spielers/der Spielerin über den Vereinsaccount in die Spielberechtigungsliste hochladen und die zuständige spielleitende Stelle über das erteilte Zweitspielrecht des Spielers/der Spielerin informieren. Diese setzt den Spieler/die Spielerin anschließend auf die Spielberechtigungsliste des Zweitvereins.

(5) Das so erteilte Zweitspielrecht ist auf einen Verein, auf das Spieljahr, in dem es beantragt wurde, das Geschlecht und die Altersklasse beschränkt.

Junioren/Juniorinnen mit Zweitspielrecht (für das eigene Geschlecht) dürfen nicht

in einer Mannschaft des anderen Geschlechts oder in einer Mannschaft der älteren oder jüngeren Altersklasse des Zweitvereins eingesetzt werden. Der Einsatz des Juniors/der Juniorin mit Zweitspielrecht (für das eigene Geschlecht) in der nächsthöheren Altersklasse im Zweitverein ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

- (6) Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragsübergangs für den Rest des Spieljahres erteilt werden. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem letzten Pflichtspiel bei der Passstelle des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt einzureichen. Danach wird kein Zweitspielrecht für die laufende Saison erteilt.*
- (7) Zieht der Stammverein während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt § 7 der Spielordnung. Das Zweitspielrecht wird für den neuen Verein übernommen und behält seine Gültigkeit. Zieht der aufnehmende Verein während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, kann per Antrag bei der Passstelle des Fußballverbandes Sachsen-Anhalts ein neues Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden. Die Regelungen betreffend der Übernahme des Zweitspielrechtes bei einem Vereinswechsel innerhalb der Spielserie sind in § 6 der Jugendordnung festgeschrieben.*

§ 6 c Zweitspielrecht (für das andere Geschlecht) für Junioren/Juniorinnen

- (1) Junioren können kein Zweitspielrecht für eine Mannschaft des anderen Geschlechts erwerben.*
- (2) Juniorinnen können ein Zweitspielrecht für eine Mannschaft des anderen Geschlechts in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt in folgenden Fällen erwerben:*
- a) Eine Juniorin spielt in einer Juniorenmannschaft in einem Verein (ohne Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse) aus Sachsen-Anhalt und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorinnenmannschaft ihrer Altersklasse in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt*
 - b) Eine Juniorin spielt in einer Juniorenmannschaft in einem Verein (ohne Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse) außerhalb von Sachsen-Anhalt und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorinnenmannschaft ihrer Altersklasse in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt.*
 - c) Eine Juniorin spielt in einer Juniorinnenmannschaft in einem Verein (ohne Juniorenmannschaft in ihrer Altersklasse) aus Sachsen-Anhalt und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft ihrer Altersklasse in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt.*
 - d) Eine Juniorin spielt in einer Juniorinnenmannschaft in einem Verein (ohne Juniorenmannschaft in ihrer Altersklasse) außerhalb von Sachsen-Anhalt und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft ihrer Altersklasse in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt.*

- e) *Eine B-Juniorin spielt in einer Frauenmannschaft in einem Verein (ohne Junioren- oder Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse) aus Sachsen-Anhalt und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft ihrer Altersklasse in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt.*
 - f) *Eine B-Juniorin spielt in einer Frauenmannschaft in einem Verein (ohne Junioren- und Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse) außerhalb von Sachsen-Anhalt und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft ihrer Altersklasse in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt.*
 - g) *Eine Juniorin ist Mitglied in einem Verein aus Sachsen-Anhalt ohne Spielmöglichkeit und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft in ihrer Altersklasse in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt.*
- (3) Voraussetzung für die Erteilung eines Zweitspielrechtes hierfür sind**
- a) *schriftlicher Antrag des aufnehmenden Vereins entsprechend Ziffer 4*
 - b) *gültige Spielerlaubnis (Erstspielrecht) im Stammverein*
 - c) *schriftliche Zustimmung des Stammvereins*
 - d) *schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder gesetzlichen Vertreters*
 - e) *schriftliche Zustimmung des abgebenden Landesverbandes (nur bei Ziffer 1 b, 1 d und 1 f)*
- (4) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes (für das andere Geschlecht) ist bei der Passstelle, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt, mittels Antrags auf Zweitspielrecht zusammen mit den notwendigen Nachweisen über das elektronische Postfach des Vereins zu stellen. Die Passstelle bescheinigt dem Verein die Zweitspielgenehmigung elektronisch. Vor Erteilung der Spielerlaubnis durch die Passstelle erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen durch den Frauen- und Mädchenausschuss.**
- (5) Vor dem ersten Einsatz muss der Zweitverein ein aktuelles Lichtbild des Spielers/der Spielerin über den Vereinsaccount in die Spielberechtigungsliste hochladen und die zuständige spielleitende Stelle über das erteilte Zweitspielrecht des Spielers/der Spielerin informieren. Diese setzt den Spieler/die Spielerin anschließend auf die Spielberechtigungsliste des Zweitvereins.**
- (6) Das so erteilte Zweitspielrecht ist auf einen Verein, auf das Spieljahr, in dem es beantragt wurde, das Geschlecht und die Altersklasse beschränkt. Juniorinnen mit Zweitspielrecht (für das andere Geschlecht) dürfen nicht in einer Mannschaft der jüngeren Altersklasse des Zweitvereins eingesetzt werden. Der Einsatz der Juniorin mit Zweitspielrecht (für das andere Geschlecht) in der nächsthöheren Altersklasse im Zweitverein ist dann zulässig, wenn im Stammverein keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.**
- (7) Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest des Spieljahres**

- (8) erteilt werden. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem letzten Pflichtspiel bei der Passstelle des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt einzureichen. Danach wird kein Zweitspielrecht für die laufende Saison erteilt.**
- (9) Zieht der Stammverein während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt § 7 der Spielordnung. Das Zweitspielrecht wird für den neuen Verein übernommen und behält seine Gültigkeit. Zieht der aufnehmende Verein während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, kann per Antrag bei der Passstelle des Fußballverbandes Sachsen-Anhalts ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden. Die Regelungen betreffend der Übernahme des Zweitspielrechtes bei einem Vereinswechsel innerhalb der Spielserie sind in § 6 der Jugendordnung festgeschrieben.**

**Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA
Neue Fassung - komplette Überarbeitung
(Änderungen/Ergänzungen in roter Schrift)
Siehe Anlage dieser AM 05/2020**

